



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Per Mail: otz-hering@ag5-architekten.de

Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg
Otzbergstraße 13
64853 Otzberg

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/21-2023/2**
Dokument-Nr.: **2025/854619**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Kontakt: Petra Langsdorf
Zimmernummer: 3.005
Telefon: +49 6151 12 6328
E-Mail: Petra.Langsdorf@rpda.hessen.de
Datum: 7. Juli 2025

Bauleitplanung der Gemeinde Otzberg

Bebauungsplanentwurf „PV-Anlage - Die langen Morgen“, OT Hering“ sowie

14. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

**Schreiben des Planungsbüros AG5 Architekten + Stadtplaner PartGmbB vom 23.
Mai 2025**

**Meine Stellungnahmen vom 5. Juli 2023, Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/21-
2023/1 sowie 5. Dezember 2024, Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/29-2024/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben,
stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Ziel der Planung Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer rund 4,6 ha
großen landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich der Ortslage von Otzberg-Hering.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage – Die langen Morgen“ und der pa-
rallel angestrebten 14. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde
Otzberg die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer
Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Hering.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans soll der fragliche - bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellte - Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (Solaranlage zur Stromerzeugung) dargestellt und im Bebauungsplan als „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik“ festgesetzt werden.

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

Die rund 4,6 ha große Planungsfläche liegt vollständig in einem im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft, welches von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert wird.

In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat gemäß Z10.1-10 des RPS/RegFNP 2010 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Dem widerspricht die geplante Nutzung, d. h. die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

Die Ausweisung von Sonderbauflächen/Sondergebieten soll gemäß Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 vielmehr in den Vorranggebieten Siedlung erfolgen.

Die Planung wäre demnach nicht i. S. des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Auf entsprechenden Antrag der Gemeinde Otzberg wurde mit Beschluss des Haupt- und Planungsausschusses vom 20. September 2024 jedoch eine Abweichung von diesen, der Planung entgegenstehenden Zielen zugelassen. Diese Abweichungsentscheidung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan oder im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages ist deren Umsetzung durch die Gemeinde Otzberg und den Vorhabenträger sicherzustellen.

1. Die durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommenen Flächen sind mit einer standortangepassten artenreichen Wiesensaatgutmischung einzusäen. Bei der geplanten Einzäunung soll ein Abstand von mindestens 0,1 m zum Boden eingehalten werden.

2. Die Darstellung als Sonderbaufläche bzw. die Festsetzung als Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik ist zeitlich auf 30 Jahre zu befristen.
3. Als Nachfolgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft (§§ 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a), 9 Abs. 1 Nr. 18 lit. a) BauGB) darzustellen bzw. festzusetzen. Gleichzeitig ist darzustellen bzw. festzusetzen, dass für den Fall, dass eine landwirtschaftliche Nutzung aus naturschutzrechtlichen Gründen unzulässig ist, wahlweise erneut ein Sondergebiet Freiflächen – Photovoltaik oder eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 5 Abs. 2 Nr. 10, 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellt bzw. festgesetzt werden kann.
4. Im näheren Umfeld des Vorhabengebiets befindet sich ein flächenhaftes Bodendenkmal. Im Vorfeld der nachfolgenden Bauleitplanung muss überprüft werden, ob das Bodendenkmal die Vorhabenfläche berührt.

Diese Nebenbestimmungen sehe ich noch nicht bzw. noch nicht vollständig als erfüllt an. Bodenabstände von Einfriedungen sind (unter 8.3 Maßnahmen zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)) nun ebenso wie ein Hinweis auf mögliche Berührungspunkte mit dem flächenhaften Bodendenkmal (unter III., 1. Nachrichtliche Hinweise) in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden (Nebenbestimmung 1. und 4.).

Die mit Nebenbestimmung 1. zudem geforderte Einsaat mit standortangepassten artenreichen Wiesensaatgutmischung ist den Unterlagen (noch) nicht zu entnehmen.

Insbesondere ist die zeitliche Befristung des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie die angestrebte Nachfolgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft nicht eindeutig geregelt:

Den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist in Kapitel II. „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ nun unter 3. zur Rückbauverpflichtung zu entnehmen, dass eine Rückbauverpflichtung der Photovoltaikanlage (...) in geeigneter Form bei der Kommune zu hinterlegen (ist); diese Verpflichtung muss auch für Rechtsnachfolger gelten. Je nach Bewirtschaftung kann es unter den Paneelen zu besonders geschützten Biotopflächen (gemäß § 30 BNatSchG) kommen, daher sollte vor Rückbau der Freiflächensolaranlage eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.“

In Kapitel 7.7 „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ der Begründung wird erwähnt, dass „die Anlagenlaufzeit (...) auf 30 Jahre ausgelegt“ sei und „so die Verträge inklusive Rückbauverpflichtungen ausgeführt seien“.

Diese Ausführungen ersetzen keine qualifizierte bauplanungsrechtliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB. Es bedarf einer eindeutigen Testfestsetzung zur zeitlichen Befristung (30 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplans) und der Nachfolgenutzung

(Landwirtschaft). Ich bitte, dies entsprechend umzusetzen und damit den Nebenbestimmungen der o. a. Abweichungszulassung Rechnung zu tragen.

Dezernat III 31.1:

Seitens meines für die regionalplanerischen Belange des Freiraums und der Infrastruktur zuständigen Dezernat III 31.1 bestehen gegen die Planung ebenfalls keine Bedenken, wenn die mit der Abweichungszulassung verbundenen Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Das Dezernat III 31.1 macht ergänzend darauf aufmerksam, dass im oben genannten, von der Gemeinde Otzberg gestellten Antrag auf Abweichung von den Zielen des RPS/RegFNP 2010, ein Speicher nicht Bestandteil der Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren war. Da hier in den textlichen Festsetzungen (u.a. 7.1 und 7.2.2) Speicher bzw. Akkumulatoren mit aufgeführt werden, weise ich vorsorglich auf folgendes hin:

Sofern es vorgesehen ist Batteriespeicher im Vorhabenbereich zu errichten, ist zu berücksichtigen, dass diese nur zulässig sind, wenn sie der Freiflächen-Photovoltaikanlage dienen und dieser untergeordnet sind. Die vorgesehene Leistung des Batteriespeichers (MW) darf die Spitzenleistung der Freiflächen-Photovoltaikanlage (MWp) nicht überschreiten. Es sind Batteriespeicher mit geringem Platzbedarf zu verwenden. Diese sind in boden- und flächensparender Weise zu errichten. Die Batteriespeicher dürfen nur automatisierte Löscheinrichtungen ohne Flüssigkeiten aufweisen. Die Batteriespeicher sind mit dem Nutzungsende der Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig zurückzubauen.

Aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen möchte ich darüber hinaus auf folgendes hinweisen: Nach Grundsatz G3.4.1-4 des Teilplans Erneuerbare Energien können Freiflächen-Photovoltaikanlagen Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen nach einer Einzelfallprüfung beanspruchen. Die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen stellt somit kein grundsätzliches Ausschlusskriterium dar, sondern die Auswirkungen (auf das Vorbehaltsgebiet) müssen geprüft bzw. dargestellt werden. Nach der Definition des Grundsatzes G4.6-3 des RPS/RegFNP 2010 sollen hier Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, vermieden werden.

Durch die Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen finden keine großflächigen Versiegelungen statt. Da zudem die Module auch weiterhin unter- und durchlüftet werden können und damit keine erhebliche Barrierewirkung hervorgerufen wird, sind außer kleinklimatischen Auswirkungen keine regionalplanerischen, raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Planfläche und auf die umliegenden Ortslagen zu befürchten. Die Funktionen des Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen bleiben erhalten. Daher bestehen

keine regionalplanerischen Bedenken gegen die Lage des Vorhabens in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Für die weitere Betrachtung und Bewertung der klimatischen Verhältnisse vor Ort verweise ich auch auf die Daten der Landesweiten Klimaanalyse Hessen (Abschlussbericht <https://landesplanung.hessen.de/klima/landesweite-klimaanalyse>).

II. Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Aus Sicht der Fachdezernate **Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser und Immissionsschutz** bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan „PV-Anlage - Die langen Morgen, sowie die 14. FNP-Änderung“. Anmerkungen und Hinweise werden keine vorgebracht.

Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

a. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

b. Vorsorgender Bodenschutz:

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen im jeweiligen Verfahren ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie, Stand 28. Februar 2023 (im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)) anzuhalten.

Auswirkungen:

Die potenziellen Wirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf das Schutzgut Boden können als negative Beeinträchtigungen im Zuge des Baus, des Betriebes und des Rückbaus auftreten. Meist wird anlagenbedingt nur ein begrenzter Teil der Aufstellfläche tatsächlich versiegelt. Durch die Neuanlage befestigter Wege wird der Boden großflächig mindestens teilversiegelt. Dies ist in der Versiegelungsbilanzierung zu berücksichtigen. Deutlich größer können die Unterschiede bei der effektiven Überschirmung sein.

Von einer Errichtung von PV-FFA auf bodenfunktional wertvollen oder empfindlichen Böden, insbesondere Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und Böden mit einer besonderen Archivfunktion ist grundsätzlich abzusehen. Die Bewertung der Bodenfunktionen auf der Grundlage des Bodenviewers hat ergeben, dass im Planbereich Böden mit mittlerem (3) Erfüllungsgrad betroffen sind.

Bevorzugt sollten die Potenziale auf und an Gebäuden sowie sonstigen technischen Anlagen genutzt werden.

Vorrangig sind nichtlandwirtschaftliche, anthropogen überprägte Bodenflächen zu nutzen.

Auf landwirtschaftlich genutzten Böden sollten Agri-PV-Anlagen gegenüber niedrig flächenhaften PV-FFA Vorrang haben. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sollten nicht mit niedrigen flächenhaften PV-FFA bebaut werden.

Die von der Aufbauhöhe und Großflächigkeit der Modultische abhängige Stärke der Niederschlagsabschirmung kann auf Teilflächen z.B. zur Ausdünnung der Vegetationsdecke und Austrocknung des Oberbodens führen, an anderer Stelle durch Abflusskonzentrationen die Erosionsgefahr, seltener auch eine lokale Vernässung erhöhen. Neben der Größe der gesamten Modultische ist hier auch die Anschlussdichte der einzelnen Solarpaneele zu berücksichtigen. Eine Installation auf Lücke kann hier die Austrocknung von überschilderten Bodenbereichen sowie Konzentrationen von Niederschlagswasser am unteren Rand der Modultische verringern.

Zur Reduzierung der Gefahr möglicher Bodenerosionen ist auf eine gleichmäßige Verteilung von Niederschlagswasser zu achten.

Um eine Minimierung einer Bodenversiegelung zu gewährleisten, ist insbesondere auf Bodenfundamente sowie versiegelte oder geschotterte Zufahrtswege zu verzichten. Auch bei der Zaunanlage sollte auf die Minimierung von Fundamenten geachtet werden.

Wenn technisch möglich, haben Verkabelungen oberirdisch zu erfolgen, um so Bodeneingriffe auf das nötigste Maß zu reduzieren.

Für die Gründung der Modulgestelle mit Materialien aus Metall wird aus Korrosionsschutzgründen überwiegend verzinkter Stahl verwendet. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahllanker im Boden bis in die wassergesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Bei Bodenreaktionen im deutlich sauren oder alkalischen Bereich werden diese Effekte nochmals verstärkt. Für die Gründung der in der Regel großflächigen PV-FFA werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Hier sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module der Witterung ausgesetzt, sollten diese jedoch aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Mögliche Schadstoffeinträge durch beschädigte Module sind zu melden.

Im Falle einer Reinigung der Module muss bei der Wahl des Reinigungsmittels eine Gefährdung des Bodenlebens und des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Synthetische Reinigungsmittel sollen nicht eingesetzt werden. Der Einsatz von Dünger und Herbizid- und Pflanzenschutzmittel ist nur bei Agri-PV-Anlagen nach GAPDZV 2022 zulässig.

Bauarbeiten:

Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten.

Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten.

Es dürfen keine Flächen außerhalb der festgelegten Baufelder in Anspruch genommen werden. Bautabuflächen (z. B. Ausgleichsflächen) dürfen nicht in Anspruch genommen oder befahren werden.

Gegebenenfalls notwendiger Bodenabtrag ist rückschreitend und getrennt nach Oberboden, Unterboden und Untergrund durchzuführen. Der freigelegte Unterboden ist nicht zu befahren.

Bodenauftrag/Wiedereinbau von Bodenmaterial hat vor Kopf zu erfolgen und entsprechend der ursprünglichen Horizontierung/Schichtung. Kein Einsatz schiebender Fahrzeuge.

Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial ist stoffbezogen zu überprüfen und darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen.

Der Oberbodenabtrag für den Bereich der Kabeltrasse hat von der Baustraße aus oder rückschreitend zu erfolgen. Der Oberboden ist seitlich als Miete zu lagern. Der Unterbodenabtrag erfolgt für den Bereich der Kabeltrasse von der Baustraße aus oder rückschreitend mit dem Kettenbagger über dem auszuhebenden Kabelgraben und getrennt nach Unterboden und Untergrund. Der ausgehobene Unterboden ist getrennt von der Oberbodenmiete zu lagern, wobei eine Durchmischung von Ober- und Unterbodenmaterial nicht stattfinden darf – gegebenenfalls ist ein Geovlies einzusetzen.

Bodenkundliche Baubegleitung:

Grundsätzlich sollte eine eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung die Maßnahmen betreuen. Grundsätzliches Ziel ist die Vermeidung bzw. Minderung möglicher Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme.

Zwischenlagerung von Bodenmaterial:

Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2 m ist deshalb zu vermeiden.

Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§2 Abs.2 Nr.1, 2 BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen.

Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden.

Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend, bei guter Witterung (Sommermonate), durchgeführt werden.

Verwertung von Boden:

Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv (§ 2 Abs.2 Nr. 1, 2 BBodSchG) erfüllen.

Durch die Maßnahme darf auf keinem Fall eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des §7 Satz 2 BBodSchG hervorgerufen werden. Das Auf- oder Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials ist in schonender Weise auszuführen (Fahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) und die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

III. Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden

Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Auf der Grundlage einer unvollständigen Datengrundlage teilt das Dezernat Bergaufsicht folgendes mit:

Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Im Plangebiet ist bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht erneut keine Sachverhalte entgegen.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Zu den Belangen der Landwirtschaft erhalten Sie unaufgefordert die Stellungnahme nachgereicht.

Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Mit dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz konnten die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von hier aus erhobenen Bedenken hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Bodenbrüter oder Zauneidechse ausgeräumt werden.

Ferner erfolgt der Hinweis, dass mit dem vorliegenden Umweltbericht keine Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten gemäß Anlage 1 Nr. 2 lit. d) Baugesetzbuch (BauGB) erfolgten. Nicht dargelegt wurde, ob im Rahmen der Standortalternativenprüfung nach anderen Standorten gesucht wurde, welche sich unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und -rechtlicher Kriterien als möglichst konfliktarm erwiesen. Generell könnten beispielsweise vorbelastete Flächen entlang von Verkehrsstrassen (B 426 oder Bahnlinie) oder Gewerbehallen (im Norden von Lengfeld) für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Dadurch bestünde die Möglichkeit, nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu minimieren.

C. Hinweise

Da wir seit geraumer Zeit eine elektronische Akte führen, bitte ich Sie bei genehmigungsbedürftigen Planungen um Vorlage der vollständigen und prüffähigen Verfahrensunterlagen in digitaler Form. Bitte senden Sie die Unterlagen an unsere Funktionspostfach bauleitplanung-toeb@rpda.hessen.de. Hinweise, wie diese Unterlagen digital aufzubereiten sind, finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link [Höhere Verwaltungsbehörde | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.rp-darmstadt.hessen.de/Hoehere-Verwaltungsbehoerde).

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Eine **verfahrensrechtliche Prüfung** ist nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.rp-darmstadt.hessen.de/Datenschutz)